

## **Rechtsverordnung**

### **über die Aufnahme der Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie in ein Pfarrerdienstverhältnis auf Probe**

Vom 17. Februar 2004 (ABl. 2004 S. A 47)

Aufgrund von § 61 Abs. 1 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz - PfGErgG - vom 16. April 1997 (ABl. S. A 89) in der durch das Kirchengesetz vom 18. November 2002 (ABl. 2003 S. A 14) geänderten Fassung erlässt das Landeskirchenamt folgende Rechtsverordnung:

#### **Inhaltsübersicht**

§ 1 Allgemeines .....	1
§ 2 Bewerbung .....	2
§ 3 Verfahren .....	2
§ 4 Übergangs- und Schlußbestimmungen .....	2

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie können nur im Rahmen der in der Landeskirche zur Verfügung stehenden Pfarrstellen in ein Pfarrerdienstverhältnis auf Probe aufgenommen werden.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme in ein Pfarrerdienstverhältnis auf Probe besteht nicht.
- (3) Die in dieser Rechtsverordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Männer und für Frauen.

---

\*

nichtamtlich

### **3.1.2.4 Pfarrdienstverhältnis auf Probe AufnahmeVO**

---

#### **§ 2**

#### **Bewerbung**

Die Bewerbung um Aufnahme in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe ist bis zum 1. Mai eines Jahres beim Landeskirchenamt einzureichen. § 12 des Pfarrergesetzes bleibt unberührt.

#### **§ 3**

#### **Verfahren**

- (1) Das Auswahlverfahren findet einmal jährlich statt.
- (2) Durch das Landeskirchenamt wird eine Auswahlkommission gebildet. Dieser gehören drei Vertreter des Landeskirchenamtes an sowie zwei weitere Kirchgemeindeglieder, von denen eines in einem Pfarrdienstverhältnis zur Landeskirche stehen muss. Mindestens ein Mitglied der Auswahlkommission soll dem jeweils anderen Geschlecht als die übrigen Mitglieder angehören.
- (3) Die Auswahlkommission entscheidet anhand der Bewerbungsunterlagen, welche Bewerber zu einem Auswahlgespräch eingeladen werden.
- (4) Die Auswahlkommission unterbreitet dem Landeskirchenamt nach Abschluss der Gespräche einen Vorschlag für dessen Entscheidung, welche Bewerber in den Probendienst aufgenommen werden sollen.
- (5) Das Landeskirchenamt teilt den Bewerbern nach Abschluss des Verfahrens mit, ob sie in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe aufgenommen werden.

#### **§ 4**

#### **Übergangs- und Schlußbestimmungen**

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. April 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Rechtsverordnung über die Aufnahme der Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe vom 19. Mai 1998 (ABl. S. A 80) aufgehoben.